

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g*

zum Bebauungsplan Nr. 266

"Lessingstraße-Bismarckstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBI. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Lessingstraße - Bismarckstraße" durch einen gelben Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen der Lessingstraße, der Bismarckstraße, den südlichen Grenzen der Besitzungen Bismarckstraße Nr. 30, Kaupenstraße Nr. 45 und Nr. 48 sowie Lessingstraße Nr. 15.

II. Allgemeines

Das Verfahrensgebiet und seine Umgebung wurden vor dem Kriege zum größten Teil für Wohnzwecke genutzt. Nur wenige Verwaltungsgebäude wie Bundesbahn, Siemens und das Osramhaus waren ansässig. Nach dem Kriege - die Wohngebäude waren fast ohne Ausnahme zerstört - siedelten sich in diesem Bereich eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Büro- und Geschäftsbetrieben an. Diese zogen einen immer größer werdenden Kraftfahrzeugstrom an, so daß ein dringender Parkraumbedarf eintrat.

Bereits bei der Aufstellung des Baustufenplanes 1961 wurde eine Fläche, die durch ihre Lage besonders geeignet erschien, für Parkzwecke vorgesehen und daher aus dem Baugebiet herausgenommen. Im Flächennutzungsplan liegt das Gelände in der Wohn- und Straßenverkehrsfläche, somit entspricht die Planung der beabsichtigten Nutzung in den städtebaulichen Plänen. Da jetzt jedoch die Errichtung eines Parkhauses mit 3 Ebenen vorgesehen ist, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum der Stadt Essen. Die zwei noch aufstehenden Wohnhäuser wurden im Kriege stark beschädigt und werden demnächst abgerissen.

Die zwei Geschosse des Parkhauses werden über Gelände errichtet. Da das obere Parkdeck ebenfalls für Parkzwecke genutzt werden soll, können ca. 150 Fahrzeuge abgestellt werden.

Um die Anlage rentabel zu machen, ist vorgesehen, eine Tankstelle und Einrichtungen für den KFZ-Pflegedienst zu errichten. Diese Baulichkeiten sollen vornehmlich auf der dem Parkhaus zur Bismarckstraße vorgelagerten Fläche errichtet werden.

Von den vorhandenen Wohngebäuden wird das Parkhaus durch eine neue Verbindungsstraße zwischen Lessingstraße und Bismarckstraße getrennt. Vor den Besitzungen Lessingstraße Nr. 5 - Nr. 15 ist die Anlage von privaten Grünflächen vorgesehen.

Die Verkehrsführung sieht zum Parkhaus eine Einfahrt an der Lessingstraße vor, ein Teil dieser Straße kann nur in einer Richtung benutzt werden. Eine weitere Ein- und Ausfahrt für Tankstelle und Parkhaus liegen an der neuen Straße kurz vor der Einmündung der Kaupenstraße in die Bismarckstraße.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Falls bei Verwirklichung des Bebauungsplanes zweckmäßig, ist beabsichtigt, von der im vierten Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahme der Umlegung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Der Stadt entstehen für Tiefbaumaßnahmen überschläglich ermittelte Kosten von 90.000,-- DM

Soweit die Stadt sich an dem Bauwerk zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Barmitteln beteiligt, werden hierfür Ablösungsbeträge aus der Verpflichtung nach der Reichsgaragenordnung verwandt.

Essen, den 2. Juli 1962

Liegenschaftsverwaltung



Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Tiefbauamt



Baudirektor



Bauernernat



Beigeordneter

Gehört zur Vfg. v. 14.7.65
Az. IB1-125.4 (ESSEN 4411)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 31 vom 7. August 1965 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 9. August 1965 öffentlich aus.



Essen, den 9. August 1965

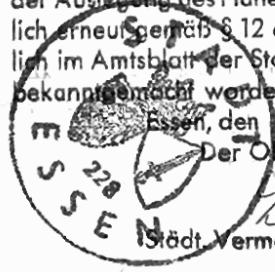
Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Stadt.Verm.Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneuert gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.



Essen, den 24. Okt. 1975
Der Oberstadtdirektor
I. A. *Hübbe*
Stadtvermessungsoberamtmann

